

# Satzung

Verein zur Förderung der Kath. Grundschule Höhenstraße e.V.

**§ 1** Der Verein trägt den Namen „FÖRDERVEREIN DER KATHOLISCHEN GRUNDSCHULE HÖHENSTRAßE e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist unter der Nr. VR 7669 im Vereinsregister eingetragen. Er ist als gemeinnützig anerkannt und trägt die Steuernummer 133 1243461.

**§ 2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Schule, bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler, ideal und materiell zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl der Schule zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3** Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

**§ 4** Die Mitgliedschaft wird durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft.

**§ 5** Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
2. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. durch Tod.

**§ 6** Beim Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

**§ 7** Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
2. Beitragszahlungen sind bis zum 31. Januar des neuen Geschäftsjahres fällig.

**§ 8** Beiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für absolut notwendige Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 9** 1. Die vom Verein angeschafften Arbeitsmittel, Unterrichtsmittel und sonstige materiellen Güter, werden der Schule zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.  
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, der es ausschließlich für die im § 2 genannten Zwecke, zu verwenden hat.

**§ 10** Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

**§ 11** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand besteht aus :

Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zu den fälligen Neuwahlen geschäftsführend im Amt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

**§ 12** Den Beirat bilden :

1. die Schulleitung
2. ein Vertreter des Lehrerkollegiums
3. die/der Schulpflegschaftsvorsitzende

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung, und kann an jeder Vorstandssitzung teilnehmen.

**§ 13** Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Einladungsschreiben nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins. Die Form der Abstimmung regelt der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom anwesenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzutragen.

**§ 14** Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Tag der Errichtung der Satzung 8. März 1993

Ergänzungen : § 1 am 21. September 1993, § 7.1 und 7.2 am 12. Oktober 1995